

Stiftungsreglement

Inkrafttreten: 29.09.2017

Inhalt

Art. 1 - Anleger	3
Art. 2 - Anlagevermögen (Grundsätze)	3
Art. 3 - Inhalt und Wert eines Anspruchs	4
Art. 4 - Ausgabe von Ansprüchen	5
Art. 5 - Sacheinlagen	5
Art. 6 - Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen	5
Art. 7 - Abwicklung von Kapitalzusagen	6
Art. 8 - Zession von Ansprüchen	6
Art. 9 - Information und Auskunft	6
Art. 10 - Anlegerversammlung	7
Art. 11 - Stiftungsrat	7
Art. 12 - Delegationen	8
Art. 13 - Anlage des Anlagevermögens	8
Art. 14 - Anlagekomitees	8
Art. 15 - Schätzungsexperten für Immobilienanlagen	8
Art. 16 - Depotbank	9
Art. 17 - Revisionsstelle	9
Art. 18 - Ausübung von Aktionärsrechten	9
Art. 19 - Kostenreglement	9
Art. 20 - Geschäftsführung	9
Art. 21 – Interne Kontrollen	10
Art. 22 - Geschäftsjahr	10
Art. 23 - Inkrafttreten / Änderung	10

Gestützt auf Art. 13 der Statuten der Patrimonium Anlagestiftung (nachfolgend „Stiftung“) wird das vorliegende Stiftungsreglement erlassen.

Art. 1 - Anleger

- I. Als Anleger sind nur die in Art. 5 der Statuten bezeichneten Einrichtungen und Personen zugelassen. Sie unterzeichnen zu diesem Zweck eine entsprechende Erklärung und weisen damit nach, dass sie die Voraussetzungen gemäss Art. 5 der Statuten erfüllen. Sie anerkennen damit Statuten, Stiftungsreglement, Organisationsreglement, Kostenreglement, Anlagerichtlinien sowie Prospekte.
- II. Die Geschäftsführung entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme als Anleger erfüllt sind. Die Geschäftsführung kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- III. Der Status als Anleger ist nach Zustimmung der Geschäftsführung und nach Erwerb mindestens eines Anspruchs oder nach Zustandekommen eines Vertrags über eine Kapitalzusage gegeben.
- IV. Anleger, welche noch keine Ansprüche erworben haben, bei denen jedoch ein Vertrag über eine Kapitalzusage zustande gekommen ist, stehen die damit verbundenen statutarischen Rechte zu.
- V. Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch gehalten wird oder ein laufender und noch nicht erfüllter Vertrag über eine Kapitalzusage besteht.
- VI. Nach Rücknahme aller Ansprüche durch die Stiftung und wenn kein laufender Vertrag über eine Kapitalzusage besteht, verliert die Einrichtung oder die Person den Status eines Anlegers und die damit verbundenen Rechte.

Art. 2 - Anlagevermögen (Grundsätze)

- I. Das Anlagevermögen gliedert sich in verschiedene, rechnerisch selbständig geführte und voneinander unabhängige Anlagegruppen. Quersubventionen sind ausgeschlossen.
- II. Die einzelnen Anlagegruppen setzen sich aus gleichen, nennwertlosen und nicht entziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere, sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden.
- III. Das Anlagevermögen kann mehrere Anlagegruppen umfassen.
- IV. Die zum Vermögen der Anlagegruppen gehörenden Sachen und Rechte dürfen grundsätzlich weder mit Pfandrechten belastet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Liegenschaften der Immobilien-Anlagegruppen. Die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke, die von einer Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften oder in kollektiven Anlagen gehalten werden, ein Drittel des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50 Prozent erhöht werden, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist, und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt. Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50 Prozent überschreiten, darf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

Art. 3 - Inhalt und Wert eines Anspruchs

- I. Das Recht des Anlegers besteht in der Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung, auf Auskunft sowie auf eine entsprechende Quote am Anlagevermögen und am jährlichen Ertrag der betreffenden Anlagegruppe.
- II. Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Tranche einer Anlagegruppe bestimmt die Geschäftsführung den Preis eines Anspruchs.
- III. Nach der Erstemission bemisst sich der Nettoinventarwert eines Anspruchs nach dem jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe am Bewertungstag, geteilt durch die Anzahl der an dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.
- IV. Das Nettovermögen der Anlagegruppen ergibt sich aus dem Marktwert der Anlagen und der übrigen Aktiven, namentlich den aufgelaufenen Erträgen (inkl. Marchzinsen), vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Bei Immobilienanlagegruppen sind die geschätzten Liquidationssteuern abzuziehen.
- V. Der Wert der Anlagen bemisst sich:
 - a. bei Wertschriftenanlagen nach deren aktuellem Kurswert.
 - b. bei variabel verzinslichen und bei Geldmarkt-Hypothekaranlagen nach deren Nominalwert.
 - c. bei festverzinslichen Hypothekaranlagen nach deren geschätztem Marktwert. Bei der Schätzung stehen Zinsniveau und Restlaufzeit im Vordergrund.
 - d. bei den direkten Immobilienanlagen nach der letzten Schätzung des Verkehrswerts der Liegenschaften, sofern keine ersichtlichen, wesentlichen Änderungen seit der letzten Schätzung eingetreten sind. Solchenfalls hat eine Neuschätzung der betreffenden Immobilien zu erfolgen. Die Schätzung erfolgt nach einer anerkannten Schätzungsmethode, in der Regel nach der Discounted-Cash-Flow Methode. Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung zu begründen.
 - e. bei nicht kotierten Wertschriftenanlagen in der Regel nach den Richtlinien der European Private Equity and Venture Capital Association (ECVA).
 - f. bei Mezzanine Finanzierungen zum Nominalwert der ausstehenden Kreditforderung. Falls ein Mezzanine-Kredit bei Fälligkeit nicht bedient wird, muss umgehend die Werthaltigkeit der Forderung geprüft werden und, sofern notwendig, eine angemessene Rückstellung oder Abschreibung vorgenommen werden.
 - g. bei kotierten Kollektivanlagen nach deren Kurswert. Bei nicht kotierten Kollektivanlagen grundsätzlich nach dem vom jeweiligen Administrator zuletzt bekannt gegebenen Nettoinventarwert. Sind keine aktuellen Kurse verfügbar bzw. entfällt die Bekanntgabe des Nettoinventarwerts vorübergehend, ist darauf abzustellen, wie viel bei einem sorgfältigen Verkauf bzw. einer Rückgabe wahrscheinlich erzielt würde (fair value).
- VI. Die Grundsätze über die Bewertungstage werden durch den Stiftungsrat festgelegt. Die Geschäftsführung entscheidet im Einzelfall über die Durchführung der Bewertung der Anlagegruppen. Auf jeden Fall muss auf die Bilanzierungsstichtage, die Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie auf die Publikationstermine hin eine Bewertung der Anlagegruppen erfolgen.
- VII. Die Bewertung von indirekten nicht kotierten Anlagen erfolgt aufgrund des vom jeweiligen Administrator zuletzt bekannt gegebenen Nettoinventarwertes.

VIII. Die Bewertungsmethoden werden im Anhang der Jahresrechnung offen gelegt.

Art. 4 - Ausgabe von Ansprüchen

- I. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt durch Emission durch die Stiftung resp. zu Folge von Kapitalabrufen durch die Stiftung oder im Austausch zu Sacheinlagen (siehe Art. 5)
- II. Neue Ansprüche können zu den vom Stiftungsrat bestimmten Ausgabezeitpunkten zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission erworben werden.
- III. Der Gegenwert des Emissionspreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann im Einverständnis mit der Geschäftsführung auch als Sacheinlage erbracht werden.
- IV. Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.
- V. Die Stiftung kann bei Immobilienanlagegruppen oder Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen zu jedem Zeitpunkt und in beliebiger Höhe Kapitalzusagen entgegennehmen. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind in den Statuten und im Stiftungsreglement sowie vertraglich zwischen den Anlegern und der Stiftung festgelegt.

Art. 5 - Sacheinlagen

- I. Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie vereinbar sind. Die Interessen der übrigen Anleger dürfen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden. Den Liquiditätsbedürfnissen ist genügend Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung protokolliert alle Sacheinlagen zuhanden der Revisionsstelle.
- II. Bei Sacheinlagen in Form von Wertschriften muss ein Kurswert bestehen.
- III. Bei Sacheinlagen in Form von Immobilien muss der Preis durch den unabhängigen Schätzungsexperten der Stiftung gemäss der bestehenden Bewertungsmethode und den regulatorischen Bestimmungen geschätzt werden. Ein zweiter, von der Stiftung und vom ersten Experten unabhängiger Schätzer, muss die Schätzung prüfen. Die Revisionsstelle muss die gewählte Schätzungsmethode, die Art der Preisermittlung und die Vertretbarkeit des Preises gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Sacheinlagen, prüfen.
- IV. Die Stiftung erstellt einen Bericht über alle vollzogenen Sacheinlagen. Art, Ort, Preis und bei Immobilien die Bruttorendite der Sacheinlagen sind einzeln im Anhang aufzuführen.

Art. 6 - Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen

- I. Die Anleger können unter Beachtung der bestehenden Kündigungsfristen die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche durch die Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat legt die Rücknahmetermine und den Annahmeschluss für Rücknahmen fest. Bei Anlagegruppen mit liquiden Anlagen ermöglicht er grundsätzlich eine tägliche Rücknahme.
- II. Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert pro Anspruch zum Zeitpunkt der Rücknahme abzüglich einer Rücknahmekommission.
- III. Die Rücknahme der Ansprüche erfolgt ausschliesslich durch die Stiftung. Die Auszahlung erfolgt in bar und längstens innerhalb eines Monats nach der Rücknahme. Dasselbe gilt im Falle der aufgeschobenen Rücknahme nach Ziffer IV und V. hiernach.

- IV. Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlagen oder solchen mit direkten Anlagen in Hypotheken oder Immobilien, kann der Stiftungsrat eine Kündigungsfrist von maximal 24 Monaten festlegen. Während der Kündigungsfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.
- V. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Anlegerversammlung die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis zu weiteren zwei Jahren aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.

Art. 7 - Abwicklung von Kapitalzusagen

- I. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen sind im Vertrag über Kapitalzusage geregelt. Für die Stiftung entstehen Rechte und Pflichten erst nach Zustimmung und Abschluss des Vertrags über Kapitalzusage durch die Geschäftsführung. Sie kann die Entgegennahme von Kapitalzusagen ohne Angaben von Gründen verweigern.
- II. Über die Abrufe von Kapital entscheidet die Geschäftsführung.
- III. Jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, hat ein Recht auf Teilnahme an jedem Kapitalabruf in proportionaler Höhe zu den Teilnahmerechten der anderen Anleger und nach Massgabe der insgesamt noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Im Gegenzug ist jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, verpflichtet, bis maximal zur Höhe seiner Kapitalzusage Kapitalabrufen der Stiftung proportional (Verhältnis der jeweiligen Kapitalzusage in Relation zur gesamten Höhe der Kapitalzusagen) nachzukommen. Ausnahmefall Schwellenwert.
- IV. Für Kapitalabrufe ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Bankwerktagen einzuräumen.

Art. 8 - Zession von Ansprüchen

- I. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen ist die Zession, unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung, zulässig.

Art. 9 - Information und Auskunft

- I. Die Anleger haben das Recht auf ausreichende Information.
- II. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf zu verlangen. Die Stiftung ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Die Anleger sind hinsichtlich des Einsatzes kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Ansprüche eines Anlegers. Bei Anlagegruppen, die als Dachfonds konstruiert sind, haben die Anleger auch ein Auskunftsrecht in Bezug auf die Zielfonds.
- III. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrates verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.

Art. 10 - Anlegerversammlung

- I. Die Anlegerversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten des Stiftungsrates spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste an alle Anleger, einschliesslich jene, welche noch keine Ansprüche erworben haben, bei denen jedoch Verträge über Kapitalzusagen zustande gekommen sind, erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung auf elektronischem Weg. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Stiftungsrates sowie diejenigen der Anleger bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- II. Anträge, die nach Versand der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist erst an der nächsten Versammlung möglich. Davon ausgenommen sind Änderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung traktandierten Geschäfte beziehen sowie der Antrag auf die Einberufung einer neuen Versammlung.
- III. Die Stiftung führt ein Register der Anleger und ihrer Ansprüche. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerregister eingetragen ist oder wenn ein laufender Vertrag über Kapitalzusage besteht.
- IV. Die vorschriftsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- V. Die Wahl des Protokollführers sowie der Stimmenzähler erfolgt durch die Anlegerversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.
- VI. Der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz der Anlegerversammlung. Bei seiner Abwesenheit wählt die Anlegerversammlung einen Tagespräsidenten.

Art. 11 - Stiftungsrat

- I. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind.
- II. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder durch den Präsidenten einzuladen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- III. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- IV. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- V. Beschlüsse auf dem Zirkularweg, als Telekonferenz oder in gemischter Form (physische Präsenz und elektronische Zuschaltung einzelner Mitglieder) sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Es gelten analog die Bestimmungen für die Beschlussfassung wie bei einer physischen Sitzung des Stiftungsrates.
- VI. Über alle Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist so zu formulieren, dass die im Wortlaut formulierten Beschlüsse nachvollziehbar sind.

Art. 12 - Delegationen

- I. Der Stiftungsrat kann Aufgaben an Dritte übertragen, sofern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind insbesondere:
 - a. Nach Gesetz und Stiftungssatzungen übertragbare Aufgaben.
 - b. Die Übertragung von Aufgaben wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.
 - c. Eine allfällige Weiterübertragung erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Aufgabenübertragung. Bei der Weiterübertragung muss die Kontrolle durch die Stiftung und die Revisionsstelle gewährt bleiben und bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates.
- II. Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Anlagestiftung im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements, des Kostenreglements und allfälliger Direktiven des Stiftungsrats. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Art. 13 - Anlage des Anlagevermögens

Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welchen den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen für die Anlagegruppe vollständig und klar darlegen.

Art. 14 - Anlagekomitees

- I. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagegruppen Anlagekomitees einsetzen. Das Organisationsreglement regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.
- II. Die Anlagekomitees nehmen diese Aufgabe gemäss den vom Stiftungsrat auf der Grundlage von Art. 11 der Statuten erlassenen Anlagerichtlinien und im Rahmen des Organisationsreglements wahr. Der Stiftungsrat ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Die Anlagekomitees erstatten dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich Bericht, in dringenden Fällen umgehend.
- III. Die Anlagekomitees bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anforderungen an die Qualifikationen der Mitglieder der Anlagekomitees sind im Organisationsreglement definiert.
- IV. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Anlagekomitees.
- V. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekomitees beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Art. 15 - Schätzungsexperten für Immobilienanlagen

- I. Der Stiftungsrat ernennt mindestens zwei natürliche oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten. Sämtliche Experten und Expertinnen müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein.
- II. Die Stiftungsrat ernennt die Schätzungsexperten jährlich. Die Schätzungsexperten sind wieder wählbar.
- III. Für die Qualifikation der Schätzungsexperten gelten die Swiss Valuations Standards (SVS).
- IV. Die Schätzungsexperten unterstützen die Geschäftsführung und die beteiligten Gremien bei der Evaluation und Überwachung der Immobilienanlagen.

Art. 16 - Depotbank

Der Stiftungsrat ernennt bei Bedarf eine Depotbank in der Schweiz. Die Depotbank muss eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sein.

Art. 17 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle übernimmt die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Prüfungsaufgaben und Berichterstattungspflichten.

Art. 18 - Ausübung von Aktionärsrechten

- I. Die Stiftung nimmt ihre Aktionärsrechte bei Schweizer Unternehmen im Interesse der Anleger aktiv wahr.
- II. Die Geschäftsführung der Stiftung wie auch jedes einzelne Mitglied des Stiftungsrats kann einen Stiftungsratsentscheid für einzelne Abstimmungen und Wahlen erwirken. In diesem Fall stimmt die Stiftung gemäss der Mehrheit der am Beschluss bzw. im Zirkulationsverfahren beteiligten Stiftungsräte.
- III. Falls die Stiftung ihre Stimmrechte auch bei ausländischen Unternehmen wahrnimmt, gelten die gleichen Regelungen wie bei den Schweizer Unternehmen.

Art. 19 - Kostenreglement

- I. Gestützt auf Art. 11 der Statuten erlässt der Stiftungsrat ein Kostenreglement.
- II. Das Kostenreglement regelt die pro Anlagegruppe erhobenen Gebühren, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen und weitere Kosten.
- III. Pro Anlagegruppen können verschiedene Tranchen mit unterschiedlicher Gebührenstruktur vorgesehen werden, wobei das Recht der einzelnen Anleger auf eine kostengünstigere Tranche volumenabhängig sein muss.

Art. 20 - Geschäftsführung

- I. Der Stiftungsrat beauftragt einen Dritten mit der Führung der Geschäfte der Stiftung. Er achtet auf dessen Befähigung und ist um eine ausreichende Instruktion und Kontrolle der Geschäftsführung besorgt.
- II. Die Aufgaben und Kompetenzen der externen Geschäftsführung sind in einem schriftlichen Vertrag in Einklang mit den Stiftungsbestimmungen näher zu regeln.
- III. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Abwicklung sämtlicher Geschäfte, die ihr durch Vertrag, Stiftungsstatuten, Stiftungsreglement, Organisationsreglement, Kostenreglement und weitere Stiftungserlasse sowie Weisungen des Stiftungsrates zugewiesen sind.
- IV. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere:
 - a. Verwaltung und Administration der Stiftung, ihres Vermögens sowie der Anlagegruppen
 - b. Führung der Buchhaltung sowie Erstellung des Jahresberichts mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang
 - c. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Preise der Ansprüche

- d. Administrative Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen
 - e. Jährliche Berichterstattung zu Händen der Anlegerversammlung
 - f. Führung des Anlegerregisters
 - g. Laufende Berichterstattung an den Stiftungsrat
- V. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Mitglieder im Stiftungsrat sein oder in Anlagekomitees Mitglieder werden, wobei zwei Drittel der Stiftungsräte und der Komiteemitglieder von der Geschäftsführung unabhängig sein müssen. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt. Bei Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied in den Ausstand zu treten.

Art. 21 - Interne Kontrollen

- I. Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sowie die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten.
- II. Die Stiftung verfügt über ein ihrer Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).
- III. Die Einhaltung der Anlagerichtlinien wird durch eine unabhängige Stelle (Investment Controlling) überprüft.
- IV. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 22 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 23 - Inkrafttreten / Änderung

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde von der Anlegerversammlung am 29. September 2017 genehmigt. Es ersetzt die Fassung vom 27. September 2013 und tritt per 29. September 2017 in Kraft.